

## **Gemeinde Vörstetten**

### **Neufassung Bebauungsplan „Talacker / Bühlacker“**

### **Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung und grünordnerischen Maßnahmen**

**Auftraggeber:** Gemeinde Vörstetten  
**Projekt:** 1-18-22  
**Stand:** 19. Dezember 2018  
**Bearbeiter:** Peter Lill, Jeanette Hauenstein

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Beschreiben des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben</b>	<b>5</b>
<b>3 Schutzgutbezogene Bestandserfassung- und bewertung</b>	<b>6</b>
3.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
3.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
3.3 Biotoptypen	7
3.4 Schutzgebiete	11
3.5 Arten	11
<b>4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes</b>	<b>14</b>
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	15
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	17
4.3 Biotoptypen	17
4.4 Schutzgebiete	18
<b>5 Artenschutzrechtliche Anforderungen</b>	<b>19</b>
<b>6 Ermittlung künftiger Untersuchungen und Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>24</b>
<b>7 Fachrechtliche Regelungen</b>	<b>25</b>
<b>8 Zusätzliche Angaben</b>	<b>33</b>
<b>9 Zusammenfassung</b>	<b>33</b>

## ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	4
--------------	----------------------	---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

## FOTOS

Foto 1:	Bühlackerstraße – Siedlungsfläche mit relativ naturfernen Außenanlagen	8
Foto 2:	Bühlackerstraße – Siedlungsfläche mit relativ naturfernen Gartenanlagen und einem Steinhafen	9
Foto 3:	Talackerstraße – Baulücke mit Ruderalvegetation	9
Foto 4:	Mooswaldstraße – Vergleichsweise naturnahe Gartenanlage: Wiesenfläche mit vereinzelt Obst- und Nussgehölzen	10
Foto 5:	Freiburger Straße – Vergleichsweise naturnahe Gartenanlage mit einem dickstämmigen Walnussbaum	10

## Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	* = Nicht bewertet
3 = Gefährdet	- = Nicht gefährdet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	

## 1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde Vörstetten plant am Südrand des Siedlungsgebiets von Vörstetten die Neufassung des B-Plans „Talacker – Bühlackner“ aus dem Jahr 1969, zuletzt geändert 1991.

Die rd. 8,5 ha große, als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Fläche ist mittlerweile fast vollständig bebaut und wird in Nord-Süd-Richtung durch die Freiburger Straße, die Hauptverbindungsstraße nach Gundelfingen, durchschnitten. Nach Norden wird das B-Plangebiet durch die Talacker- und Schwarzwaldstraße abgegrenzt. In südlicher und westlicher Richtung bildet die Vorhabensfläche den Siedlungsrand, daran anschließend folgen Offenlandflächen. Die innere Erschließung der Vorhabensfläche erfolgt durch die Bühlackner-, Riedmatten-, Mooswald- und Gundelfinger-Straße.

Im Sinne der Förderung der Innenentwicklung sowie zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs ist das wesentliche Ziel der Neufassung des B-Plans die Schaffung von Möglichkeiten für eine angepasste, angemessene und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden folgende, Nachverdichtung.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets (blau: Umgrenzung B-Plangebiet, rot: gesetzlich geschützte Biotope).

Im Sinne der angestrebten angemessenen Nachverdichtung und der Deckung des Wohnbauflächenbedarfs werden die ursprünglich festgesetzten privaten Grünflächen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen zukünftig als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, um auch dort eine bauliche Entwicklung zuzulassen. In diesem Zuge ist keine Änderung der zulässigen Grundflächenzahl vorgesehen, der Versiegelungsanteil bzw. die absolut zu versiegelnde Fläche innerhalb der Vorhabensfläche bleiben daher unverändert.

Als Haustypen sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Um eine zukünftige, einheitliche Höhenentwicklung der Hauptgebäude im gesamten Plangebiet zu gewährleisten, wird die Zahl der Vollgeschosse für das gesamte Plangebiet auf zwei begrenzt. Hinsichtlich der bereits erfolgten infrastrukturellen Erschließung werden diesbezüglich keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Angesichts der Besitzverhältnisse sowie der bereits gewachsenen Strukturen ist davon auszugehen, dass die Änderung des B-Plans zeitnah weder zu einer flächendeckenden Nachverdichtung noch zu einem völligen Baulückenschluss führt. Vielmehr ist von zeitversetzten Bautätigkeiten auf einzelnen Flurstücken auszugehen.

Auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 13 a Abs. 1 BauGB ist zu genanntem Vorhaben ein Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung und grünordnerischen Maßnahmen zu erstellen. Dieser wurde im Hinblick auf die Bauzeitenplanung sowie zur Gewährleistung reibungsloser Verfahrensabläufe auf Grundlage von zum Zeitpunkt der Bearbeitung verfügbaren Daten sowie einer Habitatpotenzial-Einschätzung erstellt. Im Jahr 2019 werden ergänzend faunistische Untersuchungen durchgeführt, deren Erkenntnisse im weiteren Verfahrensablauf entsprechend in den Umweltbeitrag eingefügt werden. Der abschließende Umweltbeitrag wird demnach voraussichtlich im 2. Halbjahr 2019 fertiggestellt.

## **2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben**

Das Vorhaben soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB zur gezielten Förderung der Innenentwicklung und Verringerung der Flächeninanspruchnahme (Verdichtung des Innenbereichs) durchgeführt werden. Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen entfällt für dieses Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Weiterhin entfällt die Ausgleichsverpflichtung nach § 1 a Abs. 3 BauGB bei neu festgesetzten Grundflächen unter zwei Hektar. Gleichwohl sind die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt nicht zuletzt hinsichtlich des Umweltschadensgesetzes mit gleicher Intensität, wie im Zuge des Regelverfahrens bzw. einer Umweltprüfung, zu berücksichtigen und ggf. zu erwartende Beeinträchtigungen, soweit diese für die Abwägung relevant sind, zu bewerten. Ein Umweltschaden liegt vor, wenn ein nach § 19 BNatSchG geschützter Lebensraum oder eine Art ohne vorherige Erhebung und behördliche Genehmigung erheblich beschädigt wird. Im Falle des Eintretens eines Umweltschadens ist dieser umgehend und vollständig auf Kosten des Verursachers zu sanieren.

Des Weiteren sind gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB unter anderem ebenso die artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten, ggf. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen und artenschutzrechtliche Anforderungen zu klären.

### **3 Schutzgutbezogene Bestandserfassung- und bewertung**

#### **3.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild**

Die Vorhabensfläche befindet sich im Naturraum Nr. 202 „Freiburger Bucht“.

Als Bodentyp ist im Bereich der Vorhabensfläche mit dem Vorkommen von auf Auenlehm über Altwasserton und spätwürmzeitlichem Hochflutlehm entstandenen Auenpseudogley-Auengleyen, weniger häufig Auengley-Auenpseudogleyen, sowie mit auf Löss entstandenen meist tief, örtlich mäßig tief entwickelten pseudovergleyten Parabraunerden von mittlerer bis hoher Wertigkeit auszugehen. Hinsichtlich der Lage des Plangebiets im Siedlungsbereich ist allerdings von einer starken anthropogenen Überprägung, Umwälzung und Überlagerung der Böden und demnach von einem fast vollständigen Verlust der natürlichen Bodentypen und -funktionen auszugehen.

Südlich der Vorhabensfläche ist auf Grundlage des geltenden Landschaftsplans (2005) zudem mit dem Vorhandensein von Altablagerungen (Auffüllungen, Ablagerung) zu rechnen.

Gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg liegt das Plangebiet im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“. Demnach ist im Bereich der neu auszuweisenden Fläche von einer relativ ergiebigen Grundwasserführung auszugehen. Grundsätzlich ist mit einem mittleren bis hohen Grundwasservorkommen zu rechnen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich weder Quellen noch natürliche Still- oder Fließgewässer. Im Bereich privater Gartenanlagen ist mit dem Vorhandensein unterschiedlich naturnaher Tümpel bzw. Teiche zu rechnen.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm. Lokalklimatisch ist von einer vergleichsweise hohen Anzahl an Nebeltagen pro Jahr, z.T. mit einer häufigen Ausbildung von Bodennebel, auszugehen.

Bei dem B-Plangebiet handelt es sich um mehr oder weniger stark eingegrünte Wohngebietsflächen, welche über keinen besonderen optisch-ästhetischen Reiz verfügen und für das Landschaftsbild demnach von untergeordneter Bedeutung sind.



Lediglich die vereinzelt stockenden, dick- und/oder hochstämmigen Einzelbäume führen zu einer gewissen Strukturierung des Siedlungsbildes. Den südlich an das B-Plangebiet angrenzenden Flächen wird allerdings ein hoher optisch-ästhetischer Erlebniswert zugewiesen (vgl. Landschaftsplan, 2005).

### **3.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017) ist Vörstetten als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Zulässig ist hier lediglich eine nicht über die eigene Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften. Im Plangebiet liegen zwei Baudenkmale (Talacker Straße 1 und 3). In Richtung Süden grenzen landwirtschaftliche Vorrangfluren (Stufe 1) an das Plangebiet an. Weiter süd(-öst)lich folgen ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) und eine Grünzäsur (Vorranggebiet).

Das B-Plangebiet wird von der verkehrsreichen Freiburger Straße durchschnitten, wonach insbesondere in den straßennahen Bereichen mit einer hohen Lärmbelastung zu rechnen ist. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass insbesondere die östlichen, südlichen und westlichen Randbereiche der Vorhabensfläche, abseits der vielbefahrenen Freiburger Straße und in Angrenzung an mehr oder weniger strukturreiche Offenlandflächen, über eine gewisse (Nah-)Erholungsfunktion verfügen (vgl. auch Landschaftsplan, 2005).

### **3.3 Biotoptypen**

Die nachfolgenden Informationen beruhen auf einer im Herbst 2018 durchgeführten Übersichtsbegehung. Die vorhandenen Strukturen und Biotoptypen wurden ausgehend von den das Plangebiet durchschneidenden Straßen (vgl. Kap. 1) möglichst umfassend aufgenommen, wobei davon auszugehen ist, dass schwer einsehbare Bereiche bzw. Gartenabschnitte auf der straßenabgewandten Seite nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Die Vorhabensfläche liegt vollständig im Bereich bereits bebauter Siedlungsflächen, wonach hauptsächlich Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen vorkommen.

Neben asphaltierten Verkehrs- und Gehwegen, gepflasterten und geschotterten Wegen sowie von Bauwerken bestandenen Flächen (Wohnhäuser, Garagen, Gartenhäuser, Schuppen etc.) weist die Vorhabensfläche einen relativ hohen Anteil an hauptsächlich relativ kleinteiligen, naturfernen, z.T. auch vergleichsweise naturnahen und strukturreichen Gärten auf (vgl. Foto 1 bis Foto 5).

Die Gärten setzen sich hauptsächlich aus folgenden Biotoptypen zusammen:

- Lagerplätze
- Zier- und Trittrassen, Graswege
- Blumen- und Gemüsebeete
- Heckenzäune, Gebüsche und Hecken mit standortuntypischer bzw. nicht heimischer Artenzusammensetzung bzw. Zierstrauchanpflanzungen
- Teiche
- Steinhäufen und (un-)verfugte Steinmauern
- Mehr oder weniger artenreiche Wiesenflächen, Ruderalvegetation
- Gebüsche mit einem hohen Anteil an standorttypischen bzw. heimischen Arten
- Baumreihen/Feldhecken und Einzelbäume (Laub-, Obst- und Nadelgehölze)

Bei den Einzelbäumen handelt es sich z.T. um relativ markante, dickstämmige und hochwüchsige Gehölze. Vorkommende Arten sind beispielsweise Linde (*Tilia spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Walnuss (*Juglans regia*), Apfel (*Malus spec.*), Fichten (*Picea spec.*) und Zeder (*Cedrus spec.*). Besonders auffällig ist eine sehr dickstämmige Walnuss am Nordostrand der Vorhabensfläche entlang der Freiburger Straße mit Totholzanteil und Habitatpotenzial.



**Foto 1:** Bühlackerstraße – Siedlungsfläche mit relativ naturfernen Außenanlagen (Foto vom 18.10.2018, Blickrichtung Süden).





**Foto 2:** Bühlerstraße – Siedlungsfläche mit relativ naturfernen Gartenanlagen und einem Steinhauften (Foto vom 18.10.2018, Blickrichtung Norden).



**Foto 3:** Talackerstraße – Baulücke mit Ruderalvegetation (Foto vom 18.10.2018, Blickrichtung Süden).



**Foto 4:** Mooswaldstraße – Vergleichsweise naturnahe Gartenanlage: Wiesenfläche mit vereinzelt Obst- und Nussgehölzen (Foto vom 18.10.2018, Blickrichtung Norden).



**Foto 4:** Freiburger Straße – Vergleichsweise naturnahe Gartenanlage mit einem dickstämmigen Walnussbaum (Foto vom 18.10.2018, Blickrichtung Südwesten).



### 3.4 Schutzgebiete

Im Bereich des Plangebiets sowie in dessen direktem Umfeld sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Bei den nächstgelegenen Schutzgebieten handelt es sich um:

- das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecken im Gewinn Riedmatten“ (Biotop-Nr. 179133160031) knapp 40 m südwestlich des B-Plangebiets
- das gesetzlich geschützte Biotop „Mühlbach und Taubenbach“ (Biotop-Nr. 179133160034) rd. 250 m südwestlich des B-Plangebiets
- das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.16.018 „Mooswald“ rd. 250 m westlich bzw. südlich des B-Plangebiets
- eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets Nr. 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg“ rd. 250 m westlich des B-Plangebiets
- Teilbereiche des FFH-Gebiets Nr. 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ rd. 600 m westlich des B-Plangebiets
- Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer und trockener Standorte südlich des B-Plangebiets

### 3.5 Arten

Die nachfolgenden Informationen beruhen auf einer im Herbst 2018 durchgeführten Übersichtsbegehung der Habitatstrukturen und einer darauf basierenden Potenzialeinschätzung. Vorgesehen ist des Weiteren eine avifaunistische Kartierung. Diese wird im Frühjahr / Sommer 2019 durchgeführt.

Hinsichtlich der bereits in Kap. 3.3 beschriebenen Unübersichtlichkeit der Vorhabensfläche sowie der noch nicht erfolgten faunistischen Untersuchungen, werden zum jetzigen Zeitpunkt – nach dem Vorsorgeprinzip – alle ggf. vorkommenden Arten aufgeführt.

Berücksichtigt werden überdies die Hinweise aus der Bevölkerung (vgl. Freiwillige frühzeitige Beteiligung, Oktober 2018) über potenzielle Artvorkommen.

#### Vögel

Hinsichtlich der Lage der Vorhabensfläche im Siedlungs(-rand)bereich sowie der starken anthropogenen Überprägung ist im Bereich der Vorhabensfläche hauptsächlich mit dem Vorkommen wenig störungsempfindlicher Kulturfolgerarten zu rechnen.

So bieten insbesondere die Gebüsch- und Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets ein potenzielles Habitat für in Siedlungsgebieten häufig vorkommende und ungefährdete, gebüsch- und/oder baumbrütende Vogelarten, wie Amsel (*Turdus merula*, RL BW -, RL D -), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*, RL BW -, RL D -) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*, RL BW -, RL D -). Darüber hinaus ist mit dem (Brut-)Vorkommen von Arten, wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*, RL BW -, RL D -), Kohlmeise (*Parus major*, RL BW -, RL D -) und Haussperling (*Passer domesticus*, RL BW V, RL D V) zu rechnen. Als (Halb-)Höhlenbrüter besiedeln diese innerhalb der Vorhabensfläche voraussichtlich vor allem Nistkästen oder spaltenreiche Fassaden und Dächer.

Angesichts des möglichen Vorhandenseins von Habitatbäumen mit Höhlen und/oder Spalten, könnten im Bereich der Vorhabensfläche zudem (Brut-)Vogelarten, wie Buntspecht (*Dendrocopos major*, RL BW -, RL D -), vorkommen.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der vorhandenen Habitatstrukturen im (direkten) Umfeld der Vorhabensfläche mit dem Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Arten zu rechnen, welche die umliegenden Flächen als Brut- und/oder Revierzentrum und die Vorhabensfläche als (sporadisches) Nahrungshabitat nutzen. Dies betrifft sowohl Offenlandarten, welche insbesondere die kleinflächig parzellierten Gärten, Streuobstwiesen und Weiden westlich und südlich der Vorhabensfläche als potenzielles (Brut-)Habitat nutzen sowie Offenland- und Wald(-rand)arten, deren Revierzentren im Bereich des westlich gelegenen Vogelschutzgebiets Nr. 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg“ erwartet werden.

Ggf. vorkommende, wertgebende Offenlandarten sind beispielsweise:

- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*, RL BW V, RL D V)
- Wendehals (*Jynx torquilla*, RL BW 2, RL D 2, streng geschützt)
- Steinkauz (*Athene noctua*, RL BW V, RL D 3, streng geschützt)

Ggf. vorkommende, wertgebende Arten des Vogelschutzgebiets sind beispielsweise:

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, RL BW -, RL D -, streng geschützt)
- Neuntöter (*Lanius collurio*, RL BW -, RL D -)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*, RL D 3, RL BW V, streng geschützt)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*, RL BW V, RL D -)

### Fledermäuse

Es ist anzunehmen, dass die Vorhabensfläche von Fledermäusen zumindest sporadisch als Jagdhabitat genutzt wird. Von einer besonderen Eignung der Gärten und Siedlungsflächen als Nahrungshabitat ist allerdings nicht auszugehen.

Im Fassaden- bzw. Dachbereich der Gebäude ist zudem mit dem Vorkommen kleiner Spalten zu rechnen, welche von Fledermäusen möglicherweise als Tagesversteck, Ruhestätte und/oder Quartierstandort genutzt werden. Die innerhalb der Vorhabensfläche vorkommenden Gehölze, (überwiegend) ohne Totholzanteil und Höhlen, sowie die Gartenhäuser verfügen dagegen weitgehend über kein Potenzial als Ruhestätte und/oder Quartierstandort für Fledermäuse. Insbesondere der dickstämmige Walnussbaum entlang der Freiburger Straße zeichnet sich allerdings über eine mögliche dahingehende Eignung aus.

Potenziell vorkommende Arten sind beispielsweise Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, RL D -, RL BW 2, FFH-Anh. IV) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL D -, RL BW 3, FFH-Anh. IV). Darüber hinaus ist hinsichtlich der hohen Mobilität von Fledermäusen ebenso mit dem sporadischen Vorkommen der für das FFH-Gebiet Nr. 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ gelisteten, mehr oder weniger stark an Waldlebensräume gebundenen Arten Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*, RL D 1, RL BW R, FFH-Anh. IV) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, RL D 2, RL BW 2, FFH Anh. II, IV) zu rechnen.

### Reptilien

Das Plangebiet verfügt auf Teilflächen angesichts dessen Strukturvielfalt und Kleinteiligkeit sowie des Vorhandenseins von Grenzstrukturen (Übergang zwischen hoch- und flachwüchsiger Vegetation), offenen, lockeren Bodenstellen (z.B. Beete) und Versteckmöglichkeiten (z.B. unverfugte Mauern, Komposthaufen) grundsätzlich über geeignete Lebensraumbedingungen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW V, FFH Anhang IV). Zu berücksichtigen ist, dass genannte Habitatelemente hinsichtlich des starken anthropogenen Einflusses z.T. hohen Fluktuationen (Verlust bzw. Verlagerung von Habitatelementen, wie etwa Holzstapel und Steinhäufen, durch gartenbauliche Maßnahmen etc.) ausgesetzt sind. Zudem stellt die Hauskatze im Bereich von Siedlungsgebieten im Allgemeinen einen sehr hohen Prädationsdruck dar, welcher zum Erlöschen ganzer lokaler Populationen führen kann. In Siedlungsgebieten ist demnach grundsätzlich von dem Vorkommen relativ instabiler Eidechsen-Populationen auszugehen, welche je nach aktuellem Zusammenspiel externer Einflussfaktoren sowie dem Vorkommen stabiler Quellpopulationen im Umfeld und der Konnektivität von Habitatbestandteilen stark variieren kann.

Hinsichtlich des weitgehenden Fehlens vertikaler Strukturen oder Feuchtlebensräume ist abgesehen davon nicht mit dem Vorkommen weiterer Reptilienarten, wie etwa der Maueridechse (*Podarcis muralis*, RL BW 2, RL D V, streng geschützt) oder der Ringelnatter (*Natrix natrix*, RL D V, RL BW 3), zu rechnen.

### Amphibien

Hinsichtlich des Vorhandenseins weniger, kleiner Gewässer (Teiche) sowie der Lage der Vorhabensfläche am Siedlungsrand sowie in Waldnähe ist das Vorkommen von Amphibien-

arten, wie der Erdkröte (*Bufo bufo*, RL D -, RL BW V), möglich, welche die Teiche als Laich- und die umliegenden Gärten als Nahrungshabitat nutzen könnten.

### Insekten

Die innerhalb der Vorhabensfläche stockenden, dickstämmigen Gehölze (mit Alt- bzw. Totholzanteil) könnten vereinzelt xylobionten Käfern als potenzielle Habitatbäume dienen.

Im Bereich der Teiche ist zudem mit dem Vorkommen von Libellen zu rechnen. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie des naturfernen Charakters der künstlich angelegten Gewässer sind allerdings lediglich häufig vorkommende, ungefährdete Arten zu erwarten. Streng und/oder europarechtlich geschützte Arten, wie etwa die im nahegelegenen FFH-Gebiet Nr. 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ vorkommende Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*, RL BW 3, RL D 1, FFH-Anh. II), finden innerhalb der Vorhabensfläche dagegen keine geeigneten Habitatbedingungen vor. Gleiches gilt für weitere, streng und/oder europarechtlich geschützte Insektenarten mit spezifischen Habitatansprüchen.

Im Untersuchungsgebiet ist des Weiteren – wie in anderen intensiv genutzten Gebieten auch – mit häufigen, weit verbreiteten Heuschreckenarten zu rechnen. Die meisten der in Deutschland geschützten, d.h. selteneren Arten sind an trockene Lebensräume angepasst und werden im Untersuchungsgebiet daher nicht erwartet.

Abgesehen davon könnten angesichts der Habitatstrukturen insbesondere im Bereich der westlich an die Vorhabensfläche angrenzenden Weide weitere Insektenarten, wie Tagfalter, (Lauf-)Käfern und Wildbienen, vorkommen.

### Weitere Arten

Angesichts des hohen anthropogenen Überprägungsgrades ist innerhalb der Vorhabensfläche – abgesehen von den bereits genannten Arten – nicht mit dem Vorkommen weiterer europarechtlich oder streng geschützter sowie sonstiger wertgebender Arten zu rechnen.

## **4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

Die Neufassung des B-Plans „Talacker – Bühlacker“ sieht in dem bereits bestehenden Wohngebiet mit relativ hohem Grünflächenanteil (GRZ > 0,4), im Sinne der Förderung einer effizienten Innenentwicklung, eine entsprechende Nachverdichtung und/oder einen Lückenschluss vor. Dies erfolgt unter Beibehaltung der Grundflächenzahl durch eine Erweiterung der zulässigen Baufelder.

Die Umsetzung dieses Vorhabens wird sich voraussichtlich wie folgt auf die Entwicklung der Schutzgüter auswirken.



#### 4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

##### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die in den Bebauungsvorschriften festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ 0,4) und demnach die absolute Versiegelungsrate im Geltungsbereich des B-Plans bleiben unverändert, sodass keine, über die bisher festgesetzte absolute Bebauungsfläche hinausgehende Neuversiegelung zulässig ist. Gleichwohl begünstigt die Erweiterung der Baufelder die Errichtung weiterer Gebäude mit Nebenanlagen im Sinne der Nachverdichtung.

Die im Plangebiet anthropogen bereits stark überprägten Böden mit voraussichtlich stark eingeschränkten Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren. Die bauliche Nutzung bereits beeinträchtigter Böden im Siedlungsgebiet (Schonung von Außenbereichsflächen) entspricht allerdings im Allgemeinen dem in § 1 a BauGB verankerten Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

Angesichts der im Zuge des Vorhabens erfolgenden Innenentwicklung werden der Landwirtschaft keine Flächen entzogen, wonach eine Bebauung weder in Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung noch mit der Produktion von Lebensmitteln steht.

Zur baubedingten Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“, Heft 10 (1994)) zu berücksichtigen. Dies betrifft unter anderem die zeitliche Beschränkung des Bodenabtrags auf trockene Perioden bzw. bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden, das Trennen qualitativ unterschiedlich wertiger Bodenschichten sowie den Schutz zwischengelagerter Böden vor Verdichtung und Ver Nassung. In den Bebauungsvorschriften ist festgelegt, dass oberirdische PKW-Garagen, Carports und Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Weg- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen, begrüntem Rasenpflaster) auszubilden. Des Weiteren sind lediglich beschichtete / behandelte kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer zulässig, von welchen keine Kontaminationsgefahr des Bodens ausgehen.

##### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Neufassung des Bebauungsplans führt hinsichtlich der gegenüber des geltenden B-Plans gleich bleibenden Grundflächenzahl zwar zu keiner absoluten Neuversiegelung, die Erweiterung der zulässigen Baufelder begünstigt allerdings eine weitere Bebauung (s.o.).

Die Grundwasserneubildung wird durch die erwartete Nachverdichtung nur geringfügig beeinflusst und hinsichtlich der an die Vorhabensfläche angrenzenden Offenland- bzw. Ausgleichsflächen großräumig gesehen nicht in relevantem Ausmaß vermindert. Die in den Bebauungsvorschriften festgelegte Pflasterung von Wegen/Plätzen mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrassen, begrüntes Rasenpflaster) führt zudem zu einer weiteren Verringerung genannter Beeinträchtigung.

Entsprechend den Bebauungsvorschriften ist das Niederschlagswasser von Dach-, Zufahrts- und Hofflächen auf den einzelnen Grundstücken über Rückhalteeinrichtungen (z.B. Retentionszisternen) gedrosselt mit maximal 0,2 l/s je 100 m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche dem Regenwasserkanal zuzuführen. Die Rückhalteeinrichtungen auf den Privatgrundstücken sind entsprechend dem festgelegten Drosselabfluss für die versiegelten Flächen zu bemessen. Alternativ kann ein Mindestretentionsvolumen vom 2,5 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche angenommen werden. Öffentliche Flächen sind hiervon ausgenommen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der zu versiegelten Flächen zu erwarten. Eine merkliche Erhöhung des Anliegerverkehrs und eine damit einhergehende erhebliche Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastung sind hierdurch allerdings nicht zu erwarten.

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die zusätzliche Bebauung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer geringfügig erhöhten Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Im Hinblick auf die westlich und südlich angrenzenden Freiraumflächen ist diesbezüglich allerdings mit einer gewissen Ausgleichs- bzw. Abmilderungsfunktion und demnach mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Bei Baugebieten ist gemäß § 1a Abs. 5 BauGB zudem grundsätzlich den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Entsprechend ist in den Bauvorschriften die Nutzung einer energiesparenden Außenbeleuchtung vorgeschrieben.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Im Falle einer Bebauung gehen ausschließlich private Gartenanlagen sowie ruderalisierende Baulücken ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild verloren, wonach mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen ist. Abgesehen davon ist durch die erfolgende Nachverdichtung von einer Schonung von Außenbereichsflächen auszugehen, deren Erhalt für das Landschaftsbild von größerer Bedeutung ist.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird darüber hinaus die Pflicht zur gärtnerischen Gestaltung sowie zum dauerhaften Erhalt von nicht versiegelten Flächen festgesetzt, wonach die aus Sicht der Gemeinde und der ortsansässigen Bevölkerung zu erhaltenden Vorgartenzonen auch zukünftig zu einer gewissen Auflockerung des Erscheinungsbildes des Wohngebiets führen werden. Gleiches gilt für die zu erhaltenden hochwüchsigen Einzelbäume in Straßennähe (vgl. Kap. 6).

Gleichwohl geht mit einer Überprägung unbebauter Flächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung sowie mit einer Rodung einzelner in den Gärten stockenden Gehölzen eine gewisse Abwertung des Landschaftsbilds einher.

## 4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Dem Vorhaben stehen weder Ziele der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg noch des Regionalplans Südlicher Oberrhein entgegen.

Durch das Vorhaben ist mit keinen (erheblichen) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter zu rechnen. So ist lediglich während der Baumaßnahmen, welche voraussichtlich zeitlich und räumlich entkoppelt erfolgen, von einer temporären, unerheblichen Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastungen auszugehen.

Hinsichtlich der Kleinflächigkeit der erwarteten Eingriffe sowie des bereits aktuell als Wohngebiet genutzten Gebiets wird auch die (Nah-)Erholungsfunktion durch die Nachverdichtung nicht erheblich beeinträchtigt.

Die innerhalb der Vorhabensfläche gelegenen Baudenkmale werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Archäologische Kultur- und Sachgüter sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Falle eines Fundes von archäologischen Überresten während der Baumaßnahmen / Baufeldfreimachung besteht eine Melde- und 4-tägige Erhaltungspflicht. Ggf. wird eine Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz erforderlich.

## 4.3 Biototypen

Durch das Vorhaben gehen im Zuge der Nachverdichtung im Bereich eines bereits bestehenden Wohngebiets private Gartenanlagen sowie Ruderalflächen verloren. Diese setzen sich sowohl aus naturschutzfachlich geringwertigen Biotopelementen, wie Blumen- und Gemüsebeeten, sowie aus mittelwertigen Biotopelementen, wie Wiesenflächen, Teichen, Gebüschstrukturen sowie Einzelbäumen, zusammen. Hinsichtlich der innerhalb von Gärten hohen, anthropogenen Gestaltungseinflüsse sind betreffende Biototypen grundsätzlich einem gewissen Wandel unterworfen. Zudem handelt es sich bei den betroffenen Flächen um keine größeren zusammenhängenden, naturnahen und/oder spezifischen Biotopstrukturen

mit schwerer Wiederherstellbarkeit, wonach auch die Schwere und Komplexität der Eingriffe als relativ gering eingeschätzt wird. Darüber hinaus ist in den Bauvorschriften festgelegt, dass die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind.

Lediglich der Verlust – hinsichtlich des Alters, der Wuchsform und/oder des Höhenwachstums – markanter Einzelbäume stellt eine gewisse Beeinträchtigung dar. Ein große Anzahl dieser Gehölze wird allerdings durch entsprechende Festsetzungen geschützt. Bei Abgang oder Rodung eines Gehölzes ist eine entsprechende Neupflanzung vorzusehen.

Zur weiteren Verringerung der Beeinträchtigung wird im Falle einer zusätzlichen Bebauung in den Bebauungsvorschriften die Pflanzung und der dauerhafte Erhalt eines Laubbaums (Stammumfang min. 10 - 12 cm) pro angefangener 200 m<sup>2</sup> Grundfläche durch den Grundstückseigentümer festgesetzt. Bestandsbäume werden angerechnet. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Bei einer Bepflanzung mit Gehölzen wird die Verwendung von gebietsheimischem Pflanzmaterial empfohlen.

Flach- und Pultdächer sind entsprechend den Bebauungsvorschriften zu begrünen. Von einer Begrünung kann abgesehen werden, wenn die Dachflächen für Sonnenkollektor- bzw. Photovoltaikanlagen genutzt werden.

#### **4.4 Schutzgebiete**

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Von einer direkten Beeinträchtigung ist demnach nicht auszugehen. Auch eine (in-)direkte Beeinträchtigung von im näheren Umfeld des Plangebiets vorkommenden Schutzgebieten durch Stoffeinträge, bau-, betriebs- oder anlagebedingte Standortveränderungen etc. ist nicht zu erwarten.

Bei den innerhalb des FFH-Gebiets 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ vorkommenden Arten handelt es sich hauptsächlich um wenig mobile und/oder lebensraumgebundene Arten, welche die Vorhabensfläche wenn überhaupt als sporadisches Nahrungshabitat nutzen (vgl. Kap. 3.5).

Dagegen ist zumindest mit einem randlichen bzw. angrenzenden Vorkommen von Vogelarten des Vogelschutzgebiets Nr. 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg“ zu rechnen (vgl. Kap. 3.5), welche durch das Bauvorhaben störungsbedingt beeinträchtigt werden könnten. Zur genaueren Einschätzung der potenziell betroffenen Arten erfolgt im Frühjahr / Sommer 2019 eine Detailuntersuchung (vgl. Kap. 6), auf Grundlage derer ggf. erforderliche Maßnahmen formuliert werden, um potenziell entstehende Beeinträchtigungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Vogelschutzgebiets auszuschließen.

## 5 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Die nachfolgenden Informationen beruhen auf einer Einschätzung des Habitatpotenzials der Vorhabensfläche sowie auf Hinweisen aus der Bevölkerung (vgl. Kap. 3.5).

Zur Generierung weiterreichender Erkenntnisse zum potenziellen Artvorkommen von Vögeln sind für Frühjahr/Sommer 2019 spezielle avifaunistische Untersuchungen vorgesehen, deren Ergebnisse frühestmöglich in den vorliegenden Umweltbeitrag eingearbeitet werden.

Darüber hinaus sind im Falle einer geplanten Bebauung hinsichtlich des möglichen Vorkommens von Holzkäfern und Fledermäusen im weiteren Verfahrensablauf einzelfallbezogenen Untersuchungen vorzusehen. So sind die zu rodenden Gehölze vor der Baufeldfreimachung auf das Habitatpotenzial für Holzkäfer zu überprüfen und das Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen. Die Untersuchungen sind in den Verfahrensablauf zu integrieren und können jahreszeitunabhängig durch einen Artexperten durchgeführt werden.

Für die ggf. vorkommende Zauneidechse wird hinsichtlich der Unübersichtlichkeit der Vorhabensfläche und der dahingehenden schweren Einschätzbarkeit potenzieller Artvorkommen (s.u.) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Worst-Case-Szenario angenommen.

Auf Grundlage der bisher gewonnenen Erkenntnisse ist die Vorhabensfläche hinsichtlich des zu erwartenden Vorkommens von Tierarten als verarmt, aber noch artenschutzrelevant einzustufen (Wertstufe 5 nach Reck & Kaule).

### Vögel

Bei den innerhalb der Vorhabensfläche sowie in Angrenzung erwarteten gebüsch- und gehölzbrütenden Vogelarten handelt es sich voraussichtlich hauptsächlich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen. Darüber hinaus ist innerhalb sowie in direkter Angrenzung an die Vorhabensfläche unter anderem auch mit dem Vorkommen von gefährdeten, streng und/oder europarechtlich geschützten Vogelarten zu rechnen, welche von dem Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt beeinträchtigt werden könnten.

#### Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung ist sowohl mit dem Verlust von Einzelbäumen und Gebüschern als auch mit Gartenhäusern oder beispielsweise Holzstapeln als potenzielle Neststandorte für Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter, wie Haussperling und Hausrotschwanz, zu rechnen. Um den Verlust von Eiern und Jungvögeln auszuschließen, hat die Baufeld-Freimachung sowie die Rodung von Einzelbäumen außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (1. März und 30. September - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erfolgen (s. Maßnahme V 1).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen. Die potenziellen Revierzentren sensibler, gefährdeter Arten, wie ggf. Wendehals und Neuntöter, könnten sich hinsichtlich der vorhandenen Habitatstrukturen in direkter Angrenzung an die Vorhabensfläche befinden.

Während bei einem Teil der Arten hinsichtlich deren Status als Kulturfolgerarten sowie angesichts der Vorbelastung des Gebiets (Ortsrandlage, Lärmbelastung durch angrenzende Verkehrswege und Anliegerverkehr) grundsätzlich von einer gewissen Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden kann, würden die Baumaßnahmen bei sensibleren Arten zu Revierverlagerungen und/oder einem verminderten Bruterfolg führen. Im Falle der störungsbedingten, erheblichen Beeinträchtigung besonders wertgebender Vogelarten sind geeignete Ersatzhabitate zu entwickeln, um ein zumindest temporäres Ausweichen der Arten in geeignete Habitatstrukturen zu ermöglichen (s. Maßnahme CEF 1 bzw. V 1.1).

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung gehen möglicherweise sowohl Einzelbäume und Gebüsche als auch kleine Bauwerke (Gartenhäuser, Schuppen etc.) als potenzielle Neststandorte für z.T. besonders wertgebende Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter verloren. Um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (s. Maßnahme CEF 1).

### **Fledermäuse**

Im Zuge der Baumaßnahme gehen Jagdhabitate für Fledermäuse von geringer bis maximal mittlerer Bedeutung verloren. Des Weiteren ist durch die Rodung von Gehölzen und den Abriss von Gartenhäusern etc. mit dem Verlust von Tagesverstecken (und Ruhestätten und/oder Fortpflanzungsstätten) von Fledermäusen zu rechnen.

### Artenschutzfachliche Einschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Im Zuge des Verlusts von Einzelbäumen sowie kleinen Bauwerken könnten Tagesverstecke (sowie ggf. Ruhestätten und Quartierstandorte, vgl. Kap. 3.5) von Fledermäusen verloren gehen, wobei mit dem Töten einzelner Individuen zu rechnen ist. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. Maßnahme V 2).



#### § 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Die Baumaßnahmen sowie der Verlust von Freiflächen als Nahrungshabitat führen hinsichtlich des Vorhandenseins vergleichbarer Habitate im Umfeld der Vorhabensfläche sowie der Verwendung einer fledermausverträglichen Außenbeleuchtung zu keiner erheblichen Störung potenziell vorkommender Arten. Auch eine bau- oder betriebsbedingte, erhebliche Störwirkung ggf. vorhandener Tagesverstecke und/oder Quartierstandorte im näheren Umfeld kann hinsichtlich der voraussichtlich zeitversetzt erfolgenden Eingriffe sowie der gewissen Störungstoleranz von in Siedlungsgebieten vorkommenden Fledermäusen als unwahrscheinlich eingestuft werden.

#### § 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die im Zuge des Vorhabens ggf. verloren gehenden Einzelbäume und Gartenhäuser verfügen über eine potenzielle Funktion als Tagesversteck. Das Vorhandensein von Quartieren und/oder regelmäßig aufgesuchten (Winter-)Ruhestätten wird weitgehend als unwahrscheinlich eingestuft, kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Verhinderung des Eintretens des Verbotstatbestandes sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. Maßnahmen V 2).

### Reptilien

Wie in Kap. 3.5 erläutert, ist das mögliche Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW V, FFH Anhang IV) im Bereich der Vorhabensfläche nur schwer quantifizierbar und wäre voraussichtlich mit einer hohen Fehlerquote verbunden. Das Ergebnis wäre hinsichtlich der Vielzahl an externen Faktoren (anthropogene Überprägung von Habitatelementen, Prädationsdruck durch Hauskatzen etc.) zudem ausschließlich eine Momentaufnahme mit eingeschränkter Aussagekraft.

Demnach wird vorsorglich davon ausgegangen, dass sich im Bereich der Vorhabensfläche zumindest sporadisch Zauneidechsen aufhalten und ggf. fortpflanzen.

#### Artenschutzfachliche Einschätzung

#### § 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Durch die geplante Innenentwicklung der Vorhabensfläche könnten Habitatstrukturen der Zauneidechse verloren gehen, wobei das Töten oder Verletzen einzelner Individuen nicht auszuschließen ist. Die Wahrscheinlichkeit des Überlebens und Fortpflanzens der Reptilienarten im entsprechenden Bereich wird allerdings v.a. angesichts des hohen Prädationsdrucks durch Hauskatzen als vergleichsweise gering eingestuft. Darüber hinaus ist hinsichtlich der erwarteten relativ geringen absoluten Überplanungsfläche davon auszugehen, dass das Vorhaben zu keiner über das allgemeine Lebensrisiko, u.a. im Zuge von gartenbaulichen Maßnahmen, hinausgehenden Beeinträchtigungswahrscheinlichkeit und somit zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos führt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

#### § 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen

Hinsichtlich der bereits bestehenden Wohnbebauung wird sich die Innenentwicklung nicht erheblich auf angrenzend vorkommende Zauneidechsen auswirken. Lediglich durch die Anlage von Bauwerken in Randlage der Vorhabensfläche und die damit einhergehende gesteigerte Beschattung angrenzender potenzieller Zauneidechsenlebensräume wäre eine gewisse Störwirkung denkbar. Besonders betroffen wären diesbezüglich v.a. südexponierte Standorte, deren Funktion als Zauneidechsen-Habitat durch eine zusätzliche, im Zuge der Bebauung, erwartete Schattwirkung in südlicher Angrenzung eingeschränkt werden könnte. Aufgrund der die Vorhabensfläche und die nördlich anschließenden Gartenanlagen voneinander trennenden Straßen (Talackerstraße, Schwarzwaldstraße) ist diesbezüglich allerdings mit keiner erheblichen Schattwirkung zu rechnen. Das Eintreten einer erheblichen Störung ist demnach unwahrscheinlich.

#### § 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zuge der Nachverdichtung ist hinsichtlich der stellenweisen Eignung der Fläche als Zauneidechsenhabitat – trotz der erwarteten geringen Besiedlungsdichte der Zauneidechse (s.o.) – eine Beschädigung bzw. Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.

Bei den Eingriffen handelt es sich angesichts der erwarteten zeitversetzten Eingriffe allerdings jeweils um relativ kleine, potenziell überplanbare Flächen. Im direkten Umfeld der Eingriffsfläche befinden sich zudem weitere potenziell geeignete Eidechsen-Habitate, welche hinsichtlich der erwarteten Fluktuation der Eidechsen-Populationen in Siedlungsgebieten (vgl. Kap. 3.5) voraussichtlich noch nicht vollständig besetzt sind und ein störungsbedingtes Ausweichen daher grundsätzlich möglich erscheint. So wird als begrenzender Faktor der lokalen Eidechsen-Population nicht das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten sondern vielmehr der Prädationsdruck durch Hauskatzen etc. eingeschätzt.

Eine Beschädigung oder Zerstörung (relevanter) Bestandteile von Fortpflanzungsrevieren und Ruhestätten ist demnach unwahrscheinlich. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dennoch gänzlich auszuschließen, ist im näheren Umfeld der Vorhabensfläche vorsorglich die Anlage eines Eidechsenhabitats vorgesehen, um einerseits die Beibehaltung des Habitatpotenzials im Gebiet für Zauneidechsen sicherzustellen und andererseits eine Gefährdung der lokalen Zauneidechsen-Population auszuschließen (vgl. Maßnahme V 3).

## **Amphibien**

Hinsichtlich der Lage der Vorhabensfläche innerhalb von Siedlungsflächen sowie der potenziell vorkommenden Arten ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Die potenziell vorkommende Erdkröte wird hinsichtlich der lediglich vereinzelt vorhandenen und meist relativ naturfernen Teiche und Nahrungshabitate sowie der demnach als gering eingeschätzten Vorkommensdichte durch das Vorhaben in ihrem Bestand voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

## **Insekten**

Im Hinblick auf das mögliche Vorhandensein von Einzelbäumen mit Totholzanteil und Ausflugslöchern von Holzkäfern ist mit dem Vorkommen von Holzkäfer(-larven) zu rechnen. Des Weiteren könnten in den angrenzenden Habitaten wertgebende Insektenarten vorkommen. Innerhalb der Vorhabensfläche ist dagegen mit keinem weiteren Vorkommen streng und/oder europarechtlich geschützter Arten zu rechnen.

### Artenschutzfachliche Einschätzung

#### § 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Durch den potenziellen Verlust von Einzelbäumen mit Habitatpotenzial für Holzkäfer ist von dem Verletzen und/oder Töten einzelner Individuen und deren Larvalstadien auszugehen. Zur Vermeidung des diesbezüglich ggf. eintretenden Verbotstatbestandes sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (s. Maßnahme V 4).

Eine erhebliche Beeinträchtigung weiterer Insektenarten ist nicht zu erwarten, wonach nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist.

#### § 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen

Durch den Eingriff ist insbesondere hinsichtlich der Verwendung einer insektenverträglichen Außenbeleuchtung mit keiner erheblichen Störung von im Umfeld vorkommender Insektenarten zu rechnen. Der Verbotstatbestand tritt demnach voraussichtlich nicht ein.

#### § 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der potenzielle Verlust von Einzelbäumen mit Habitatpotenzial für Holzkäfer(-larven) könnte zu einem erheblichen Verlust deren Fortpflanzungs- und Lebensstätten führen. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (vgl. Maßnahme V 5). Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer Insektenarten sind durch das Bauvorhaben voraussichtlich nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

## Weitere Arten

Für weitere im Plangebiet vorkommende, häufige und nicht geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Gärten, Grünland, Obstplantagen) vorhanden sind, welche den Verlust des Lebensraums auffangen können. Die Begrünung von Flach- und Pultdächern führt hinsichtlich der Entwicklung von (Nahrungs)Habitaten für vorkommende Arten zudem zu einer gewissen Aufwertung der Vorhabensfläche selbst.

## 6 Ermittlung künftiger Untersuchungen und Maßnahmen zur Beurteilung und Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf die Bauzeitplanung sowie zur Gewährleistung reibungsloser Verfahrensabläufe wurde vorliegender Umweltbeitrag auf Grundlage von zum Zeitpunkt der Bearbeitung verfügbarer Daten mit Hinweis auf das Erfordernis weiterführender Untersuchungen und ggf. zu entwickelnder Maßnahmen erstellt.

So ist hinsichtlich der Hinweise aus der Bevölkerung (vgl. Frühzeitige freiwillige Beteiligung) sowie angesichts der innerhalb der Vorhabensfläche vorgefundenen Habitatstrukturen und der Lage der Vorhabensfläche in räumlicher Nähe zu einem Vogelschutzgebiet (vgl. Kap. 3.4 u. 3.5) im Frühjahr/Sommer 2019 eine faunistische Detailkartierung vorgesehen.

Darüber hinaus sind die Baufelder im weiteren Verfahrensablauf auf das Vorhandensein von Holzkäfer(-spuren) zu überprüfen. In diesem Zuge ggf. vorgefundene Höhlen sind ebenso auf den Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen. Im Hinblick auf die voraussichtlich in einem Zeitraum von mehreren Jahren zeitversetzt erfolgenden Baumaßnahmen erscheint eine flächendeckende Kartierung der Vorhabensfläche auf das Vorkommen xylobionter Käfer und Fledermäuse zum jetzigen Zeitpunkt sowohl hinsichtlich deren Praktikabilität als auch der fachlichen Sinnhaftigkeit wenig zielführend. Alternativ wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

Die Untersuchungen erfolgen ausschließlich auf den Flächen, für welche konkrete Bauanträge vorliegen. Die Begehung kann ganzjährig und relativ kurzfristig von dem beauftragten Planungsbüro durchgeführt werden.

Auf Grundlage gewonnener Erkenntnisse sind zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen zu entwickeln (s. Kap. 7). Durch diese ist voraussichtlich mit keinen Verzögerungen des Bauablaufs zu rechnen.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Berücksichtigung der Bodenschutzklausel und der in Kap. 4.1 aufgeführten Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Boden
2. Berücksichtigung einer ausreichenden Durchgrünung der Eingriffsfläche mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen. Begrünung bzw. gärtnerische Entwicklung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke und dauerhafte Unterhaltung (vgl. Kap. 4.3)
3. Festlegung von zu pflanzenden bzw. zu erhaltenden Einzelbäumen
4. Verwendung einer energiesparenden, streulichtarmen sowie insekten- und fledermausverträglichen, privaten und öffentlichen Außenbeleuchtung.

Unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen.

Im Zuge des Vorhabens erfolgt eine Nachverdichtung im Innenbereich, was vor dem Hintergrund des hohen Siedlungsdrucks und der Schonung von Außenbereichsflächen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen ist.

Dem im Naturschutzrecht verankerten Vermeidungsgebot wurde im wesentlichen Rechnung getragen.

## **7 Fachrechtliche Regelungen**

### **Erforderliche Artenschutzmaßnahmen**

Nach bisherigem Kenntnisstand sind zur Vermeidung von im Zuge des Vorhabens erwarteter Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 und V 3 durchzuführen. Die Maßnahmen werden nachfolgend kurz erläutert, eine detaillierte Beschreibung zu deren Umsetzung erfolgt in den nachstehenden Maßnahmenblättern.

#### Maßnahme V 1

Zum Schutz brütender Vögel dürfen das Roden von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September erfolgen. Eine Rodung außerhalb dieses Zeitraums ist ausschließlich nach Durchführung entsprechender Untersuchungen (Vorhandensein von Neststandorten etc.) zulässig.

### Maßnahme V 2

Gehölze mit kleinen Spalten sowie Bauwerke mit Spalten und Hohlräumen sind im zulässigen Zeitraum (vgl. V 1) lediglich bei warmer Witterung zu roden bzw. abzureißen, um eine Flucht von Fledermäusen in deren Tagesverstecken zu ermöglichen.

Die innerhalb der zu rodenden Gehölze ggf. vorhandenen bzw. entstandenen Höhlen sind im Einzelfall auf den Besatz mit Fledermäusen zu überprüfen.

Der dickstämmige Walnussbaum entlang der Freiburger Straße ist zu erhalten.

### Maßnahme V 3

Zur Aufrechterhaltung des Habitatpotenzials der Zauneidechsen-Lokalpopulation im Raum Vörstetten ist zeitnah ein Ersatzhabitat im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Eingriffsfläche anzulegen, deren Funktionalität noch vor Baubeginn sichergestellt werden sollte. Die Flächenauswahl und Umsetzung erfolgt im weiteren Verfahrensablauf.

### **Ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen**

Für den Fall, dass die zukünftig erfolgenden Untersuchungen (vgl. Kap. 6) Erkenntnisse bezüglich ggf. eintretender Verbotstatbestände liefern, sind die artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen CEF 1, V 1.1 und/oder V 4 entsprechend anzupassen und durchzuführen. Die Maßnahmen werden nachfolgend kurz erläutert, eine detaillierte Beschreibung zu deren Umsetzung erfolgt in den nachstehenden Maßnahmenblättern.

### Maßnahme CEF 1/V 1.1

Im Falle des Nachweises besonders wertgebender Vogelarten innerhalb sowie in direkter Angrenzung an die Vorhabensfläche, deren Habitate durch das Bauvorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten, sind entsprechende Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Je nach betroffener Vogelart und Beeinträchtigung sind folgende Maßnahmen denkbar:

- Anbringen von Nistkästen für Arten, wie Haussperling, im näheren Umfeld der Vorhabensfläche (sowohl der Nistkastentyp als auch die -anzahl werden im Einzelfall festgelegt) (CEF 1).
- Anlegen geeigneter Ersatzhabitate zur Ermöglichung des störungsbedingten Ausweichens in entsprechend vorbereitete Flächen für Arten, wie Neuntöter, im näheren Umfeld der Vorhabensfläche (CEF 1).



Alternativ wäre eine Beschränkung des zulässigen Bauzeitraums (auf die Phasen außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Vogelart) zur Vermeidung störungsbedingter Beeinträchtigungen möglich (V 1.1).

#### Maßnahme V 4

Im Falle des Nachweises von Bäumen mit Holzkäfer-Verdacht sind diese als Baumpyramiden im Umfeld des Vorhabens aufzuschichten.

## Maßnahmenblätter, erforderliche Artenschutzmaßnahmen

Maßnahmenblatt			
<b>Projekt:</b>	<b>Gemeinde Vörstetten: Bebauungsplan „Talacker-Bühlacker Neufassung“ – Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung und grünordnerischen Maßnahmen</b>	<b>Maßnahmen-Nr.:</b>	<b>V 1</b>
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens gehen potenzielle Neststandorte für Vögel (Einzelbäume, Gebüsche, ggf. Schuppen etc.) verloren.			
<b>Maßnahme:</b> V 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September dürfen keine Rodungen / Baufeldfreimachungen vorgenommen werden. Falls die Baufeld-Freimachung doch in genannten Zeitraum fallen sollte, sind eine vorausgehende Suche nach Neststandorten sowie ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz durchzuführen.			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zum Schutz von brütenden Vögeln sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projekt:</b>	<b>Gemeinde Vörstetten: Bebauungsplan „Talacker-Bühlacker Neufassung“ – Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung und grünordnerischen Maßnahmen</b>	<b>Maßnahmen-Nr.:</b>	<b>V 2</b>
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens könnten potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse verloren gehen (Gehölze mit rissiger Rinde, ggf. Schuppen mit Spalten etc.). Zudem kann das Vorhandensein von Höhlenbäumen (Ruhestätte etc.) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			
<b>Maßnahme:</b> V 2			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p><u>Vorgaben:</u> Um eine mögliche Flucht von in Rissen oder Spalten ruhenden Tieren zu ermöglichen, ist die Rodung bzw. Baufeldfreimachung potenzieller Habitatbäume und Bauwerke im zulässigen Zeitraum (vgl. V 1) nur bei warmer Witterung (&gt; 10 Grad Celsius) erlaubt. Die potenziell betroffenen Gehölze und/oder Bauwerke werden im Vorfeld von einem Experten bzw. dem hierfür beauftragten Planungsbüro festgelegt.</p> <p>Das Vorkommen von Fledermäusen in vorhandenen bzw. zwischenzeitlich entstandenen Baumhöhlen ist im Einzelfall auszuschließen. Ggf. werden weitere Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Der dickstämmige Walnussbaum entlang der Freiburger Straße ist dauerhaft zu erhalten.</p> <p><u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.</p>			
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projekt:</b>	<b>Gemeinde Vörstetten: Bebauungsplan „Talacker-Bühlacker Neufassung“ – Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung und grünordnerischen Maßnahmen</b>	<b>Maßnahmen-Nr.:</b>	<b>V 3</b>
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens könnten relevante Habitatbestandteile der Zauneidechse verloren gehen.			
<b>Maßnahme: V 3</b>			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p>Hinsichtlich des möglichen Vorkommens von Zauneidechsen innerhalb der Vorhabensfläche ist vorsorglich ein geeignetes Eidechsenhabitat zu entwickeln.</p> <p>Je nach Standort sind unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Fläche als Habitat für die Zauneidechse herzustellen bzw. aufzuwerten. Mindestanforderungen des Habitat sind u.a. das Vorhabensein von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonn- und Eiablageplätzen</li> </ul> <p>Hierfür sind lockere, besonnte Bodenstrukturen notwendig. Diese sind durch eine kleinflächige Auflockerung von Boden und/oder die Herstellung sandiger Bereiche (1-1,5 m<sup>2</sup>, bis 50 cm tief) anzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versteck und Überwinterungsquartiere</li> </ul> <p>Hierzu sind Gebüsche, Steinriegel bzw. Steinschüttungen, Erdwälle und/oder Holzstapel mit teils modernden Baumstubben auszulegen. Auf eine ausreichende Besonnung genannter Strukturen ist zu achten.</p> <p>Zur Einhaltung der Vorgaben ist die Maßnahme von einem Experten bzw. dem hierfür beauftragten Planungsbüro fachlich zu begleiten.</p> <p><u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Zauneidechsen sowie vorsorglich zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>			
<b>Flächengröße:</b>			
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			

## Maßnahmenblätter, ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen

Maßnahmenblatt			
<b>Projekt:</b>	<b>Gemeinde Vörstetten: Bebauungsplan „Talacker-Bühlacker Neufassung“ – Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung und grünordnerischen Maßnahmen</b>	<b>Maßnahmen-Nr.:</b>	<b>CEF 1/V 1.1</b>
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens könnten potenzielle Neststandorte für Vögel (Einzelbäume, Gebüsche, ggf. Schuppen, Holzstapel etc.) verloren gehen. Zudem ist eine erhebliche Störung angrenzender vorkommender Vogelarten möglich.			
<b>Maßnahme:</b> CEF 1/V 1.1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p><u>Vorgaben:</u> Im Falle des Nachweises besonders wertgebender Vogelarten, welche im Zuge des Vorhabens erheblich beeinträchtigt werden könnten, sind je nach betroffener Vogelart, Anzahl der betroffenen Brutpaare bzw. Reviere und Habitatansprüche der betroffenen Art Maßnahmen zu ergreifen, deren Funktionalität noch vor Baubeginn zu gewährleisten ist. Die avifaunistischen Untersuchungen werden im Frühjahr/Sommer 2019 durchgeführt.</p> <p>Darauf aufbauend werden ggf. die nachfolgenden Maßnahmen entsprechend den oben genannten Vorgaben weiterzuentwickeln und durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbringen von Nistkästen (Halb-/Höhlenkästen mit unterschiedlichen Lochdurchmessern) im näheren Umfeld der Vorhabensfläche (CEF 1)</li> <li>- Entwicklung geeigneter Ersatzhabitats im näheren Umfeld der Vorhabensfläche (CEF 1)</li> </ul> <p>Alternativ sind während der Hauptbrutzeit der betroffenen Vogelart(en), zwischen April und Juni, in festgelegten Abschnitten der Vorhabensfläche (in Angrenzung an das potenzielle Revierzentrum betroffener Vogelart) keine Eingriffe zulässig (V 1.1)</p> <p>Die Maßnahmen sind von einem Experten bzw. dem hierfür beauftragten Planungsbüro fachlich zu begleiten.</p> <p><u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz genannter Vogelarten sowie zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG.</p>			
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>			
Die Nistkästen sind regelmäßig zu säubern (1x jährlich) und auf ihre Funktionalität zu überprüfen.			

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projekt:</b>	<b>Gemeinde Vörstetten: Bebauungsplan „Talacker-Bühlacker Neufassung“ – Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung und grünordnerischen Maßnahmen</b>	<b>Maßnahmen-Nr.:</b>	<b>V 4</b>
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> Im Zuge der Baumaßnahmen könnten (Totholz-)Bäume mit Ausflugslöchern von Holzkäfern verloren gehen, wobei deren Beseitigung mit dem Verlust einzelner Individuen bzw. deren Larvalstadien einhergehen könnte.			
<b>Maßnahme: V 4</b>			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
<u>Vorgaben:</u> Im Falle des Nachweises potenzieller Habitatbäume sind diese zum Schutz von Holzkäfer (-larven) zu bergen und auf geeignete Flächen umzusetzen.			
Die Gehölze sind mit möglichst viel Wurzelwerk und umgebendem Erdreich im zulässigen Zeitraum (vgl. Maßnahme V 1 und V 2) zu entnehmen und als „Baumpyramiden“ aufzustellen. Es ist darauf zu achten, dass der gewählte Standort über ähnliche Umweltbedingungen (Besonnungsgrad, Exposition, Bodenfeuchte etc.) wie der Wuchsstandort verfügt. Aufgrund der teils langen Entwicklungsdauer der Larven ist eine langfristige Sicherung der Lagerorte zu gewährleisten.			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Holzkäfern sowie deren Larvalstadien sowie zur Vermeidung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG.			
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



## 8 Zusätzliche Angaben

### Verfahrensweise

Der Umweltbeitrag wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Bebauungsvorschriften und örtliche Bauvorschriften „Talacker – Bühlacker Neufassung“ (Stand: Dezember 2018)
- Begründung „Talacker – Bühlacker Neufassung“ (Stand: Dezember 2018)
- Abwägung der Stellungnahmen aus der Freiwilligen Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (August 2018)
- B-Plan „Talacker-Bühlacker Neufassung“, zeichnerischer Teil (Stand: Dezember 2018)
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zum Bauvorhaben „Talacker – Bühlacker Neufassung“ (März 2018)
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2017)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Landschaftsplan Denzlingen, Vörstetten, Reute (2005)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Oktober 2018)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage Oktober 2018)
- Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2008, Kap. 3.6.3, S. 43

### Monitoring zu den Maßnahmen des Artenschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden ggf. artenschutzrechtliche Maßnahmen festgesetzt, deren Umsetzung fachlich zu begleiten und zu dokumentieren ist. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der ggf. erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten.

## 9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Vörstetten plant die Neufassung des Baugebiets „Talacker – Bühlacker“ aus dem Jahr 1969, zuletzt geändert 1991, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB.

Die rd. 8,5 ha große, als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Fläche ist mittlerweile fast vollständig bebaut und wird nach Norden durch die Talacker- und Schwarzwaldstraße

abgegrenzt. In südlicher und westlicher Richtung bildet das B-Plangebiet den Siedlungsrand. Des Weiteren wird die Vorhabensfläche durch die Freiburger Straße in Nord-Süd-Richtung durchschnitten. Die innere Erschließung erfolgt durch die Bühlacker-, Riedmatten, Mooswald- und Gundelfinger Straße.

Wesentliches Ziel der Neufassung ist im Sinne der Förderung der Innenentwicklung sowie zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs die Schaffung von Möglichkeiten für eine angepasste, angemessene und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden folgende, Nachverdichtung.

Im Sinne der angestrebten angemessenen Nachverdichtung und der Deckung des Wohnbauflächenbedarfs werden die ursprünglich festgesetzten privaten Grünflächen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen zukünftig als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, um auch dort eine bauliche Entwicklung zuzulassen. In diesem Zuge ist keine Änderung der zulässigen Grundflächenzahl vorgesehen, der Versiegelungsanteil bzw. die absolut zu versiegelnde Fläche innerhalb der Vorhabensfläche bleiben daher unverändert.

Die Vorhabensfläche besteht hauptsächlich aus Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen, v.a. privaten Gartenanlagen auf anthropogen stark überprägten Böden ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden ist festgeschrieben.

Eine im Zuge der Überplanung der Flächen erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse wurden bereits einige artenschutzrechtliche Maßnahmen formuliert (s. Kap 7). Bei Bedarf werden diese nach Durchführung weitergehender, im Frühjahr/Sommer 2019 vorgesehener Untersuchungen entsprechend angepasst bzw. weiter konkretisiert. Im Anschluss wird die Endfassung des Umweltbeitrages vorgelegt. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden (ggf.) artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die (ggf.) ausgearbeiteten Maßnahmen sind unter anderem ebenso geeignet potenziell entstehende Beeinträchtigungen auf Vogelarten des nahegelegenen Vogelschutzgebiets Nr. 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg“ auszuschließen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter ist nicht auszugehen.

Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks und der zunehmenden Versiegelung von Flächen im Außenbereich erscheint die durch die Neufassung des B-Plans „Talacker – Bühlacker“ erfolgende Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht als sinnvoll.